



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/197/2026

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	19.05.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	04.06.2026	Entscheidung	öffentlich

TOP **Maßnahmeplanung im Teilfachplan V.A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII ab 01.01.2026**
- Maßnahmeplanung zur Jugendverbandsarbeit

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/ Jugendsozialarbeit/ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung des Landkreises Görlitz auf Grundlage der Förderkonzeption (Teilfachplan V A 5.1-5.3), vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Maßnahme „Jugendverbandsarbeit“ des Jugendring Landkreis Görlitz e. V. für den Planungszeitraum ab 01.01.2026.

Begründung

In seiner Sitzung am 13.06.2024 beschloss der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz die Maßnahmeplanung für präventive Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Görlitz für den Planungszeitraum ab 2025.

Damit verfügt der Landkreis Görlitz über ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und breit gefächertes Angebot an Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung.

Gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Jugendhilfe, insbesondere „im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel“ das Beschlussrecht.

Aus der mit den Beschlüssen Nr. 145/2024 bis 150/2024 vom 13.06.2024 beschlossenen Maßnahmeplanung und den verfügbaren Mitteln des Freistaates Sachsen (Jugendpauschale) und kommunalen Haushaltsmitteln sind die Beschlüsse auf Förderung im Förderjahr 2026 zu fassen.

Der Beschluss JHA 150/2024 zur Maßnahmeplanung musste mit Beschluss 035/2025 in der Sitzung vom 22.05.2025 aufgehoben werden und für das Jahr 2025 wurde übergangsweise ein Verfahren beschlossen

Für das Jahr 2026 hat ein neu gegründeter Träger, der Jugendring Landkreis Görlitz e.V., beantragt, die Jugendverbandsarbeit durchzuführen.

Voraussetzung für die Förderung ist die formale Feststellung der Förderfähigkeit der Maßnahme nach § 74 Abs. 1 SGB VIII. Diese war zum Zeitpunkt der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2026 noch nicht abgeschlossen. Deshalb wurde die Beschlussvorlage zunächst zurückgestellt.

Nach intensivem Prüfverfahren, einem abschließenden Gespräch am 20.03.2026, der rechtlichen Bewertung der Gesprächsinhalte und der Nachreichung weiterer Unterlagen kann die Förderfähigkeit festgestellt werden.

Entsprechend der Vereinbarung im Jugendhilfeausschuss am 05.03.2026 wurde die Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorbereitet.

Nach Ablauf der Frist zum Beschlussvorschlag wurden die Mitglieder am 23.04.2026 darüber informiert, dass der Widerspruch einer Fraktion gegen beide Beschlussvorlagen (JHA 197 und 198/2026) vorliegt.

Somit konnten die Beschlüsse nicht per Umlauf gefasst werden und werden nun dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gesetzliche Grundlagen:

- SGB VIII, insbesondere §§ 1, 11, 12, 13, 14, 16, 74 SGB VIII